

§ 0163 BGB

Ist für die Wirkung eines [Rechtsgeschäfts](#) bei dessen Vornahme ein Anfangs- oder ein Endtermin bestimmt worden, so finden im ersteren Falle die für die aufschiebende, im letzteren Falle die für die auflösende Bedingung geltenden Vorschriften der §§ [158 BGB](#), [160 BGB](#), [161 BGB](#) entsprechende Anwendung.